

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ der Stadt Kronach

vom 16.08.2010

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ der Stadt Kronach

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Kronach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kronach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Kronach. Die Stadt Kronach tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet SWK.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 536.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Stadtwerke haben die Aufgaben:
 1. die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser,
 2. die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlamm-entsorgung innerhalb des Stadtgebietes,
 3. den Betrieb des städtischen Bauhofes,
 4. die Einrichtung und den Betrieb des Erlebnisbades Crana Mare,
 5. das Bestattungswesen,
 6. die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für den ruhenden Verkehr
 7. die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas und Wärme
 8. die Nutzung regenerativer Energien
 9. der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen jeder Art an Unternehmen, zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke nehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- (1) Stadtrat (§ 4)
- (2) Werkausschuss (§ 5)
- (3) Bürgermeister (§ 6)
- (4) Werkleitung (§ 7)

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan und Stellenübersicht);
 5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die

Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;

9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 10. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), der Stadtrat (§ 4) oder der erste Bürgermeister (§ 6) zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen (§15 Abs. 5 S. 2EBV);
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt;
 8. Erlass, Niederschlagung, Stundung von Forderungen und Abschluss von außerge-

richtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall folgende Beträge übersteigt:

- Erlass	2.500,00 Euro
- Niederschlagung	2.500,00 Euro
- Stundung	5.000,00 Euro
- Vergleich	2.500,00 Euro

9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall beträgt;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind;
12. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen.

§ 6

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der Werkleitung im Eigenbetrieb.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 7

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung, (Erlass einer Geschäftsordnung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
 4. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter und führt die Dienstaufsicht über sie. Der Werkleiter ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
 - (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 - (6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen (§19 EBV).

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Stadtkämmerers

- (1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form von einer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Kronach“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechenschaft und Rechnungslegung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Kronach vom 14.12.2005 außer Kraft.